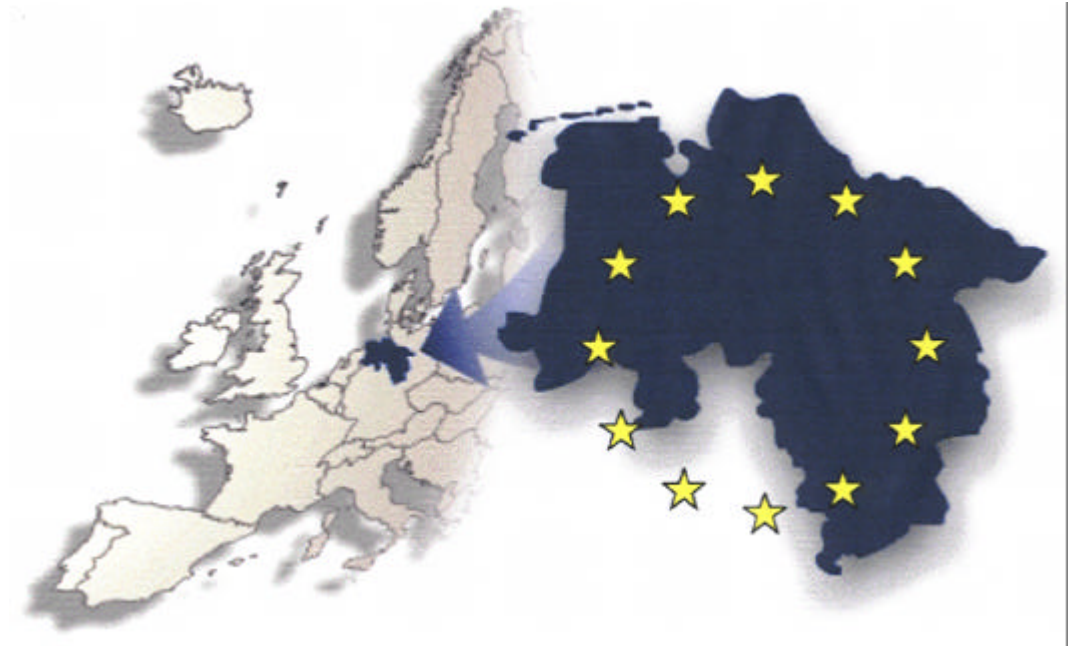


Europa-Fokus

Ein Info-Service der Niedersächsischen Staatskanzlei



2000/2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

INHALT

Vorwort	5
des Niedersächsischen Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Wolfgang Senff, MdL	
Europäische Charta der Grundrechte	7
Was haben die Bürgerinnen und Bürger von der Charta?	
Europäischer Rat von Nizza	11
Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	
- Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments anlässlich der Verkündung der Charta der Grundrechte - Auszug aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Nizza	
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	13
Der vom Europäischen Rat in Nizza proklamierte Text der Charta im Wortlaut	
Infos über Europa - nützliche Adressen	22



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Europäische Rat in Nizza hat vor wenigen Tagen feierlich die Europäische Charta der Grundrechte proklamiert. Die niedersächsische Landesregierung begrüßt diesen Schritt und sieht darin einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger. Die Charta stellt die in Europa geltenden Grundrechte in den Mittelpunkt und unterstreicht – und das ist meiner Ansicht nach ein zusätzlicher Gewinn – die europäische Wertegemeinschaft. Die Europäische Union darf nicht ausschließlich mit ökonomischen Grundsätzen in Verbindung gebracht werden. Ein gemeinsames geistiges Fundament ist unerlässlich, sollen sich die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin für die Fortsetzung der europäischen Einigung einsetzen. Die EU muss ein Gebilde sein, mit dem die Menschen sich identifizieren können.

Der Grundkonsens, den wir in der Charta gefunden haben, ist meines Erachtens weltweit vorbildlich. Und schon allein die einstimmige Verabschiedung der Charta in Nizza signalisiert den europäischen Einrichtungen, dass die Charta mehr ist als eine Deklaration.

Gleichwohl reicht der Landesregierung eine feierliche Proklamation nicht aus. Die Landesregierung setzt sich entsprechend der Forderung des Landtages dafür ein, die Charta als

völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zu verabschieden und die EU-Grundrechte verfahrensrechtlich so abzusichern, dass sie von einzelnen Unionsbürgerinnen und -bürgern eingeklagt werden können. Die deutschen Länder und der Bund sind zuversichtlich, dass das auf den Folgekonferenzen nach Nizza auf der Tagesordnung stehen wird.

Erfreulicherweise ist es in den Beratungen des Konvents – nicht zuletzt durch die Teilnahme von Beauftragten aus den Ländern – gelungen, aus Ländersicht wichtige Punkte in der Charta zu verankern. Hierzu gehören Aussagen zum geistig-religiösen und sittlichen Erbe der Europäischen Union, zur Menschenwürde, zur Gleichheit von Frauen und Männern, zum Schutz von Kindern und zum Schutz von Minderheiten. Zudem ist sichergestellt, dass die Charta keine neuen Zuständigkeiten für die Gemeinschaft und damit Eingriffe in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten und Regionen begründet.

Nun kommt es darauf an, dass die Grundrechtecharta tatsächlich zu einer Charta der Bürgerinnen und Bürger wird. Ich wünsche mir eine breite öffentliche Debatte der europäischen Grundrechte. Dazu möchte ich Sie einladen und hoffe, mit dieser Ausgabe des Europa-Fokus einen kleinen Beitrag zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wolfgang Senff

Niedersächsischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Europäische Charta der Grundrechte

Was haben Bürgerinnen und Bürger von der Charta?

Auf dem Europäischen Gipfel in Nizza vom 7. – 9. Dezember 2000 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer die Europäische Charta der Grundrechte feierlich proklamiert. Zuvor hatte ein sog. Konvent, bestehend aus Beauftragten der Mitgliedsländer und der Kommission, Abgeordneten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einen Entwurf erarbeitet, den das Europa-Parlament im November billigte. Die Charta soll regeln, welche politischen und sozialen Rechte Europas Bürgerinnen und Bürger

gegenüber den Institutionen der Europäischen Union, aber auch gegenüber den Mitgliedstaaten geltend machen können. Nach Nizza wird es nun um die Frage von Anspruch und Wirklichkeit gehen. Was verändert sich im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zur Europäischen Union? Wie sieht die Zukunft der Charta aus? Bleibt sie eine Absichtserklärung oder können sich Unionsbürgerinnen und -bürger tatsächlich auf sie berufen und ihre Rechte einklagen?

Klassische Grundrechte und Schutz vor neuen Gefahren

Die allseits viel beachtete und hochgelobte Charta behandelt in den ersten Kapiteln die klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechte, die Bestandteil zahlreicher nationaler Verfassungen der Mitgliedsstaaten und auch der Europäischen Menschenrechtskonvention sind. An erster Stelle steht der Schutz der Menschenwürde. In den weiteren Kapiteln geht es unter dem Stichwort Solidarität um wirtschaftliche und soziale Rechte, wie das Recht

zu arbeiten, das Recht auf Bildung und auf soziale Sicherheit. Auch sog. neue Grundrechte wie der Schutz personenbezogener Daten beispielsweise im Internet und die Grundprinzipien der Bioethik angesichts der revolutionären Möglichkeiten der Biotechnologie sind verankert, ebenso der Anspruch auf eine gute Verwaltung und ein Grundrecht auf Umweltschutz.

Übersichtlich und prägnant für Bürgerinnen und Bürger

Die Initiative für eine Europäische Grundrechtecharta ging vom Europäischen Rat von Köln (Juni 1999) aus. Eine übersichtliche und prägnante Charta der bereits vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg bestätigten und ausgeformten Grundrechte sollte erstellt werden, um die Bedeutung dieser Rechte für die Unionsbürgerin und den Unionsbürger sichtbar zu machen. Der Rat experimentierte erstmalig mit einer neuen Beratungsform: er setzte ein Gremium ein bestehend aus einem Beauftragten der Europäischen Kommission, 15 Beauftragten aus den Mitgliedsstaaten, 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente und 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Das Gremium nannte sich selbst „Konvent“. In neun Monaten erarbeitete der Konvent den Entwurf einer

Grundrechtecharta. Mehrere Anhörungen fanden statt, darunter eine mit auf Europa-Ebene tätigen Nichtregierungsorganisationen und eine mit den 12 Beitrittsländern sowie der Türkei. Außerdem gingen Hunderte von Änderungsvorschlägen ein, so auch zahlreiche Vorschläge einer Arbeitsgruppe der deutschen Länder. In Deutschland fand zusätzlich eine Anhörung der Zivilgesellschaft und von Expertinnen und Experten statt. Die Ergebnisse wurden dem Konvent zur Verfügung gestellt. Der Konvent entschied überwiegend im Konsens und verzichtete weitgehend auf Abstimmungen. Damit sollte deutlich werden, dass alle Anliegen gehört und zumindest in Ansätzen auch berücksichtigt werden.

Ein "Grundgesetz" für die Bevölkerung der EU

Die Charta soll die Grundrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger gegenüber den europäischen Organen – also dem Europäischen Parlament, Rat und Kommission, dem Europäischen Gerichtshof, Europol u.a.m. – gewährleisten und damit zu einer besseren Kontrolle über diese Organe führen. Das ist auch mit Blick auf die Zukunft bedeutsam, denn die EU regelt inzwischen weit mehr als den Binnenmarkt. Nach den letzten Vertragsänderungen wird die EU künftig auch Maßnahmen im Bereich von Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik ergreifen. Angesichts dessen soll die Charta sicherstel-

len, dass die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht geschmälert werden, wenn die Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf die Europäische Union verlagern.

Zudem ist die Grundrechtecharta für die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union von Bedeutung. Sie bringt den gemeinsamen Bestand europäischer, demokratischer und rechtsstaatlicher Tradition auf einen Nenner. Insofern setzt sie Maßstäbe, an denen sich alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedsstaaten messen lassen müssen.

Bei den Beratungen strittig ...

... war beispielsweise, ob bei den gemeinsamen Werten auch die Religion erwähnt werden sollte oder nach französischem Vorbild eine rein laizistische Formel. Als besonders umstritten erwies sich bereits vor Beginn der Verhandlungen das sog. Sozialkapital. Entsprechend schwer war es für den Konvent, sich über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu verständigen. Denn den Erwartungen, die sich mit dem Konvent verbanden, standen Befürchtungen gegenüber, durch die Charta könnten neue Leistungsansprüche erzwungen werden.

Die nun in der Charta verabschiedeten sozialen Rechte sind leider noch zu vage. Gewerkschaften und soziale Bewegungen kritisieren, dass die Arbeitnehmerrechte, aber vor allem das Recht auf soziale Leistungen hinter die bisherigen Standards – wie in der Europäischen Sozialcharta und den Sozialsystemen zahlreicher Mitgliedsstaaten festgelegt – zurückfallen. Sollte die Charta rechtsverbindlich werden, wären auch die kritischen Stimmen aufzunehmen.

Ziel: eine europäische Verfassung

Über die weiteren Schritte nach Nizza herrscht noch Uneinigkeit unter den Mitgliedsländern. Zentral ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Bürgerinnen und Bürger in den Stand versetzt werden sollen, die in einer Charta nominierten Rechte auch unmittelbar einzuklagen. Während Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und andere Länder die Charta zum Bestandteil der Europäischen Verträge machen wollen, haben Länder wie Großbritannien, die keine Tradition geschriebener Verfassungen haben, Vorbehalte. Außerdem teilen Großbritannien und die skandinavischen Länder die Sorge vor der Entstehung eines europäischen Staats, der die Souveränität der Mitgliedsstaaten zu weit einschränken könnte. Demgegenüber befürwortet eine große Zahl der Mitglieder des Konvents ein direktes Klagerecht.

Auch der niedersächsische Landtag hat sich im November 2000 dafür ausgesprochen, dass die EU-Grundrechte so abzusichern seien, dass einzelne Unionsbürgerinnen und -bürger sie einklagen können. Bundesrat und Bundestag haben mit der gleichen Zielrichtung Stellung genommen. Die Bundesregierung sieht in der Charta das Herzstück für eine Art Grundgesetz der Europäischen Union.

Langsam beginnt auch eine öffentliche Debatte um die Grundrechtecharta. Während Kritikerinnen und Kritiker einerseits eine Harmonisierung sozialer Rechte nach unten befürchten und gegen eine Aufnahme der Charta in die EU-Verträge sind, wird andererseits ein klares Bekenntnis zu einer europäischen Verfassung gefordert. Zu letzterer bekannten sich beispielsweise die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer einer italienisch-französisch-deutschen Tagung Ende November 2000 in einer sog. Mailänder Erklärung. Die Europäische Verfassung solle die in den nächsten fünf Jahren erarbeitet werden. Die Veranstaltung fand unter Schirmherrschaft des italienischen und deutschen Staatspräsidenten statt. Dass das Thema Grund-

rechte die Menschen bewegt, zeigte auch das Forum des WDR und der Europäischen Kommission Anfang Dezember 2000 in Bonn. Dort diskutierten 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Bedeutung und Zukunft der europäischen Grundrechtecharta.

Bilanz:

Extrem transparente Arbeitsweise des Konvents und Schritt zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger

Das Modell des Konvents unter Vorsitz des ehemaligen Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog zur Erarbeitung einer Grundrechtecharta wird allgemein als extrem transparent, sehr erfolgreich und zukunftsweisend betrachtet. Anders als bei den klassischen Regierungskonferenzen der EU (je Mitgliedsstaat ein Regierungsbeauftragter) wirkten im Grundrechtskonvent eine beachtliche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente mit. Insofern war das Gremium deutlich stärker und unmittelbarer demokratisch legitimiert. Als wertvoll wurde auch der offene Meinungsaustausch mit der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene beurteilt.

Insgesamt handelt es sich bei der Charta um einen wesentlichen Schritt zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger. Die Charta fasst die Grundrechte gegenüber der Europäischen Union zusammen und macht sie sichtbar. Dabei stellt sie einen ausgewogenen und tragfähigen Kompromiss dar, in den vielfältigste Verfassungstraditionen eingeflossen sind.

Ob und wie rechtsverbindlich und individuell einklagbar die EU-Grundrechte sein werden, muss nach Nizza geklärt werden. Fraglos liegt schon allein ein großer Gewinn darin, die Grundrechte erstmalig in einer übersichtlichen und strukturierten Form vorliegen zu haben.

Auch die deutschen Länder können zufrieden sein. Sie erreichten, dass die Charta europäischer Grundrechte nicht zu einer verdeckten Kompetenzverlagerung zugunsten der europäischen Kommission führt. Mehrere Schutzklauseln stellen klar, dass die Charta keine neuen Zuständigkeiten und Aufgaben für die Gemeinschaft – und damit etwa zusätzliche Kosten für Länder und Kommunen – begründet. Auch das Subsidiaritätsprinzip ist in der Charta verankert. Schließlich beruft sich die Präambel auf die nationale Identität der Mitgliedsstaaten und auf die Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Ein Wermutstropfen bleibt: Das Interesse der breiten Öffentlichkeit an ihrem "Grundgesetz" könnte größer sein. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf für Politik und Gesellschaft!

Europäischer Rat von Nizza

Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union



**Feierliche Unterzeichnung der Charta der Grundrechte am 7. Dezember 2000
beim EU-Gipfel in Nizza**

ERKLÄRUNG VON FRAU NICOLE FONTAINE, Präsidentin des Europäischen Parlaments, anlässlich der Verkündung der Charta der Grundrechte Nizza, 7. Dezember 2000

Unterzeichnen, das heißt eine Verpflichtung eingehen, im Alltagsleben der Bürger wie bei den feierlichsten offiziellen Zeremonien.

In diesem Augenblick, in dem die drei europäischen Institutionen die erste gemeinsame Charta unterzeichnen, in der die Grundrechte aller in der Europäischen Union lebenden Frauen und Männer festgelegt sind, hoffe ich, dass der Europäische Rat durchsetzen kann, dass alle Mitgliedstaaten dieser Charta durch ihre Aufnahme in den Vertrag Rechtskraft und damit Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit verleihen.

Was das Europäische Parlament anbelangt, in dessen Namen ich die Charta unterzeichne, so möchte ich allen Unionsbürgern versichern, dass die Charta vom heutigen Tage an für die Versammlung, die sie auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts gewählt haben, Gesetzeskraft haben wird, auch wenn dabei ihrer vollständigen Übertragung in den Vertrag vorgegriffen werden muss. Von jetzt an wird sie unser Bezugspunkt für alle Rechtsakte sein, die direkt oder indirekt mit den Unionsbürgern in Verbindung stehen. Wir sind an sie gebunden.

Die Bürger können auf das Europäische Parlament vertrauen, das für ihre Einhaltung in allen Lebensbereichen in der Europäischen Union Sorge tragen wird.

EUROPÄISCHER RAT IN NIZZA

7. - 9. Dezember 2000

Auszug aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes

(...)

I. CHARTA DER GRUNDRECHTE

2. Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission gemeinsam die Charta der Grundrechte proklamiert haben, welche die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rechte, die bisher in verschiedenen internationalen, europäischen oder nationalen Texten niedergelegt waren, in einem Text zusammenfasst. Es ist sein Wunsch, dass die Charta eine möglichst weite Verbreitung bei den Unionsbürgern erfährt. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Köln wird die Frage der Tragweite der Charta zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

(...)

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

in der am 7. Dezember 2000 vom Europäischen Rat in Nizza
feierlich proklamierten Fassung

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft,

des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

KAPITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

- das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,

- das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel 2

Recht auf Leben

(1) Jede Person hat das Recht auf Leben.

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 4

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 3

Recht auf Unversehrtheit

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,

- das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,

Artikel 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Menschenhandel ist verboten.

KAPITEL II FREIHEITEN

Artikel 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz

ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17

Eigentumsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18

Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

Artikel 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

KAPITEL III GLEICHHEIT

Artikel 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser

Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24
Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25
Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26
Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL IV SOLIDARITÄT

Artikel 27
Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28
Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29
Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30
Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31
Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33

Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35

Gesundheitsschutz

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36

Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37

Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38

Verbraucherschutz

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL V BÜRGERRECHTE

Artikel 39

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 40

Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
 - das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
 - die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 42

Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel 43

Der Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel 44

Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel 45

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel 46

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

KAPITEL VI JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 48

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 49

Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

KAPITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51

Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.
- (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52

Tragweite der garantierten Rechte

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.

- (3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt.

Artikel 53

Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

Infos über Europa - nützliche Adressen

Informationsstellen in Niedersachsen:

Niedersächsischer Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
in der Staatskanzlei
- Abteilung 4 -
Clemensstraße 17
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 - 46 47
Telefax: (0511) 120 - 46 99
E-Mail: Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet: www.niedersachsen.de

Vertretung
des Landes Niedersachsen
bei der Europäischen Union
24, Avenue Palmerston
B-1000 Brüssel
Telefon: (00322) 230 00 17
Telefax: (00322) 230 13 20
E-Mail: EU.Vertretung@lv-bruessel.niedersachsen.de
Internet: www.niedersachsen.de

Europäische Dokumentationszentren (EDZ) in Niedersachsen:

Niedersächsische Landesbibliothek
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Königsworther Platz 1 B
30167 Hannover
E-Mail: EDZ.FBW@fbb.nlb-hannover.de
Internet: www.nlb-hannover.de/edz.htm

Universität Osnabrück
Institut für Europarecht
Martinistr. 8
49078 Osnabrück
Internet: www.ub.uni-osnabrueck.de

Universität Göttingen
Bibliothek der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Seminare
Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen

Euro Info Centre (EIC) in Niedersachsen:

Euro Info Centre (EIC) Hannover
Niedersächsische Agentur für
Technologietransfer und Innovation (NATI)
Vahrenwalder Str. 7
30165 Hannover
E-Mail: eic@nati.de
Internet: www.eic-hannover.de

Euro Info Centre (EIC)
Fachhochschule Osnabrück

Caprivistr. 1
49076 Osnabrück
E-Mail: egbuero@hermes.rz.fh-osnabrueck.de
Internet: www.fh-osnabrueck.de/eichome/

Informationsstellen in Deutschland:

Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Telefon: (030) 22 80 - 20 00
Telefax: (030) 22 80 - 22 22
E-Mail: eu-kommission-de@cec.eu.int
Internet: www.eu-kommission.de

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
11044 Berlin

Infos und Broschüren - Bestellungen:
Telefon: (01805) 22 - 19 96
Telefax: (01805) 22 - 19 97

Euro-Info-Line:
Telefon: (01805) 22 - 19 99

Europäisches Parlament
Informationsbüro für Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Telefon: (030) 22 80 - 10 00
Telefax: (030) 22 80 - 11 11
E-Mail: epberlin@europarl.eu.int
Internet: www.europarl.de

Netzwerk der
deutschen Euro Info Centres
Internet: www.eic.de

Charta der Grundrechte
der Europäischen Union:
im Internet unter: www.europarl.eu.int/charter